

# Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

**Vorlage Nr.**

012/2022

Kämmerei

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b> Finanzausschuss	<b>Sitzungstermin</b> 10.02.2022	<b>Zuständigkeit</b> Zur Vorbereitung
<b>Beratungsfolge</b> Verwaltungsausschuss	<b>Sitzungstermin</b> 15.02.2022	<b>Zuständigkeit</b> Zur Vorbereitung
<b>Beratungsfolge</b> Gemeinderat	<b>Sitzungstermin</b> 01.03.2022	<b>Zuständigkeit</b> Zur Beschlussfassung

**TOP      Änderung der Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Verbänden**

## **Beschlussempfehlung**

**Die Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Verbänden wird wie folgt geändert:**

- Bei Punkt 1.4 „Förderausschlüsse“ wird folgender zweiter Satz angefügt:  
„Ebenso werden Fördervereine von Schulen, Kindertagesstätten und Feuerwehren nicht nach dieser Richtlinie gefördert, da bereits eine Vollfinanzierung der notwendigen Anschaffungen dieser Einrichtungen durch die Gemeinde erfolgt.“
- In Punkt 2.3 wird der Zuschuss für den Verein Naturbad Vörden e.V. von 80.000 € auf 100.000 € geändert.
- Es wird folgender neuer Punkt eingefügt

### **5.1 Allgemeines**

Der Antragsteller ist verpflichtet Eigenmittel einzusetzen und andere Fördermöglichkeiten (z.B. Landessportbund) geltend zu machen. Beantragte Fördermittel bei anderen Stellen sind bei der Antragstellung anzugeben. Gewährte Zuschüsse Dritter reduzieren die für den gemeindlichen Zuschuss zu berücksichtigenden Netto-Gesamtkosten. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben bzw. erhöhen sich die Zuschüsse Dritter oder kommen neue Zuschüsse hinzu, so ermäßigt sich der gemeindliche Zuschuss entsprechend.

Die bisherigen Nummern 5.1 bis 5.3 werden in 5.2 bis 5.4 geändert

## **Begründung**

Am 06.10.2020 wurde vom Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden die Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Verbänden beschlossen.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen wurde deutlich, dass evtl. noch einige Anpassungen der Richtlinie vorgenommen werden sollten. Zurzeit ist nicht klar ersichtlich, dass Fördervereine von Schulen, Kindertagesstätten und Feuerwehren nicht antragsberechtigt sind.

Unter Punkt 1.4 „Förderausschlüsse“ sollte daher folgender zweiter Satz angefügt werden: „Ebenso werden Fördervereine von Schulen, Kindertagesstätten und Feuerwehren nicht nach dieser Richtlinie gefördert, da bereits eine Vollfinanzierung der notwendigen Anschaffungen dieser Einrichtungen durch die Gemeinde erfolgt.“

Ein weiterer Punkt, der geklärt werden müsste, ist der Umgang mit Fördermitteln von anderen Stellen. Hierzu gibt es in der Richtlinie bisher keine Regelung. Neben dem Einsatz von Eigenmitteln, sollten die Antragsteller bei der Förderung von Baumaßnahmen und Anschaffungen auch verpflichtet werden, Zuwendungen Dritter (z.B. Landessportbund) geltend zu machen und entsprechende Angaben hierzu im Förderantrag anzugeben. Die für die gemeindliche Förderung maßgeblichen Netto-Gesamtkosten könnten durch die Zuschüsse Dritter reduziert werden. Hierzu könnte ein neuer Punkt 5.1 mit folgendem Inhalt in die Richtlinie aufgenommen werden:

#### 5.1 Allgemeines

Der Antragsteller ist verpflichtet Eigenmittel einzusetzen und andere Fördermöglichkeiten (z.B. Landessportbund) geltend zu machen. Beantragte Fördermittel bei anderen Stellen sind bei der Antragstellung anzugeben. Gewährte Zuschüsse Dritter reduzieren die für den gemeindlichen Zuschuss zu berücksichtigenden Netto-Gesamtkosten. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben bzw. erhöhen sich die Zuschüsse Dritter oder kommen neue Zuschüsse hinzu, so ermäßigt sich der gemeindliche Zuschuss entsprechend.

Die bisherigen Nummern 5.1 bis 5.3 müssten dann entsprechend in 5.2 bis 5.4 geändert werden.

Außerdem hat der Vorsitzende des Vereins Naturbad Vörden e.V., Herr Schütte, die Verwaltung zum Ende des Jahres 2021 darauf hingewiesen, dass der in der Richtlinie unter 2.3 festgeschriebene jährliche Zuschussbetrag von 80.000 EUR nicht ausreicht, um entsprechende Rücklagen für Investitionen oder unerwartete Reparaturen zu bilden, wenn auch die Kosten für die Gestellung einer Kraft vom Bauhof ausgeglichen werden müssen. Am 04.01. wurde Herrn Schütte als Vereinsvorsitzenden mitgeteilt, dass die mögliche Änderung der Vereinsrichtlinien in der aktuellen Sitzungsschiene thematisiert werden soll. Mit Schreiben vom 15.01.2022 wurde vom Verein Naturbad Vörden e.V. ein Antrag auf Erhöhung des Betriebskostenzuschusses um 20.000 EUR gestellt. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Ebenso wird die aktuelle Vereinsrichtlinie zur Kenntnis beigefügt.

Brockmann

#### Anlagen:

12-2022\_Anlage Betriebskostenzuschuss-Antrag Naturbad

12-2022\_Anlage Richtlinie Vereinsförderung Stand 01.12.2020